

Laboranten (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil II Abschnitt 22.4 der Entgeltordnung)
 (ohne Entgeltgruppen 5 und höher)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Laboratoriumsarbeiter (auch in Apotheken).
Lgr. 2 Fallgr. 10 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern. (keine Stufe 6)
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 22.4

Hilfslaboranten mit schwierigen Aufgaben nach dreijähriger Bewährung als Laboratoriumsarbeiter/Hilfslaboranten.
Lgr. 4 Fallgr. 28 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie schwierig ist.
EG 4 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 22.4

Hilfslaboranten (Laborgehilfen), die sich aus der Lohngruppe 4 Fallgruppe 28 dadurch herausheben, daß sie mit hochwertigen Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 1 beschäftigt werden.
Lgr. 5 Fallgr. 10 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Beschäftigte in der Vervielfältigung (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil II Abschnitt 22.9 der Entgeltordnung)

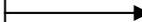
Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Fotokopierarbeiter.
Lgr. 2 Fallgr. 30 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Arbeiter, die Bürovervielfältigungsmaschinen ... bedienen.
Lgr. 3 Fallgr. 8 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3



Beschäftigte an Bürovervielfältigungsmaschinen und in der Mikroverfilmung. (keine Stufe 6)
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 22.9

Lichtpausarbeiter.
Lgr. 3 Fallgr. 36 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Eichhelfer (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil II Abschnitt 23 der Entgeltordnung)
 (ohne Entgeltgruppen 6 und höher)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Eichhelfer.
Lgr. 3 Fallgr. 19 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 23

Entfallen.

Eichhelfer in der Vor- und Hauptprüfung von Glasmessgeräten. (keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 23

Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung. (keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23

Eichhelfer, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Messwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen auszuüben ist.
EG 4 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 23

Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.
Lgr. 4 Fallgr. 12 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.
EG 4 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23

Niedrigere Bewertung.

Anlage 88 zum Rundschreiben II Nr. 13/2012

Eichhelfer als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Glasmessgeräten, denen mindestens drei Eichhelfer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 23

Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit schwieriger Tätigkeit.

EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23

Beschäftigte im Kartenverkauf an Theatern und Bühnen (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil II Abschnitt 24.1 der Entgeltordnung)
(ohne Entgeltgruppen 5 und höher)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Kassenpörtner.
Lgr. 3 Fallgr. 63
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Entfallen.

Beschäftigte im Kartenverkauf mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.1

Beschäftigte im Kartenverkauf mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.1

Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren.
EG 4 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.1

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton an Theatern und Bühnen (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil II Abschnitt 24.2 der Entgeltordnung)¹

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Bühnenarbeiter.
Lgr. 3 Fallgr. 61
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

Entfallen.

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

Bühnenarbeiter nach dreijähriger Tätigkeit als solche und bestandener betrieblicher Prüfung im Sinne der Fallgruppe 50.
Lgr. 4 Fallgr. 47
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Hausinspektoren.
EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

Theatertontechniker (Elektroakustiker).
EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

Beleuchter.
Lgr. 5 Fallgr. 17
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

¹ Ohne Tätigkeitsmerkmale, die Beschäftigte des Landes Berlin nicht betreffen können.

Bühnenhandwerker.
Lgr. 5 Fallgr. 19 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Beleuchter mit abgeschlossener Ausbildung in einem Elektrofachberuf im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.
Lgr. 5 Fallgr. 37 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Elektriker.
Lgr. 5 Fallgr. 38 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Handwerker in den Werkstätten der städtischen Bühnen.
Lgr. 5 Fallgr. 39 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Beleuchter im Stellwerk.
Lgr. 6 Fallgr. 9 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Elektriker, die auch als Beleuchter im Sinne der Fallgruppen 9 und 36 eingesetzt werden.
Lgr. 6 Fallgr. 10 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Hausinspektoren, denen mehr als 50 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
EG 6 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

<table border="1"> <tr> <td>Seitenmeister ...</td> </tr> <tr> <td>Lgr. 6 Fallgr. 12</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</td> </tr> </table>	Seitenmeister ...	Lgr. 6 Fallgr. 12	Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6	<table border="1"> <tr> <td>Seitenmeister.</td> </tr> <tr> <td>EG 7 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2</td> </tr> </table>	Seitenmeister.	EG 7 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2	<p>Höhere Bewertung. </p>
Seitenmeister ...							
Lgr. 6 Fallgr. 12							
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6							
Seitenmeister.							
EG 7 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2							
<table border="1"> <tr> <td>Beleuchter in elektronisch gesteuerten Stellwarten.</td> </tr> <tr> <td>Lgr. 6 Fallgr. 36</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</td> </tr> </table>	Beleuchter in elektronisch gesteuerten Stellwarten.	Lgr. 6 Fallgr. 36	Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7	<p>Entfallen.</p>			
Beleuchter in elektronisch gesteuerten Stellwarten.							
Lgr. 6 Fallgr. 36							
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7							
<table border="1"> <tr> <td>Bühnenmaschinisten.</td> </tr> <tr> <td>Lgr. 6 Fallgr. 37</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</td> </tr> </table>	Bühnenmaschinisten.	Lgr. 6 Fallgr. 37	Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7	<p>Entfallen.</p>			
Bühnenmaschinisten.							
Lgr. 6 Fallgr. 37							
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7							
	<table border="1"> <tr> <td>Schnürmeister.</td> </tr> <tr> <td>EG 7 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2</td> </tr> </table>	Schnürmeister.	EG 7 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2				
Schnürmeister.							
EG 7 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2							
	<table border="1"> <tr> <td>Stellwerksbeleuchter in selbständiger Tätigkeit.</td> </tr> <tr> <td>EG 7 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2</td> </tr> </table>	Stellwerksbeleuchter in selbständiger Tätigkeit.	EG 7 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2				
Stellwerksbeleuchter in selbständiger Tätigkeit.							
EG 7 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2							
	<table border="1"> <tr> <td>Versenkungsmeister.</td> </tr> <tr> <td>EG 7 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2</td> </tr> </table>	Versenkungsmeister.	EG 7 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2				
Versenkungsmeister.							
EG 7 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2							
	<table border="1"> <tr> <td>Beleuchtungsmeister.</td> </tr> <tr> <td>EG 8 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2</td> </tr> </table>	Beleuchtungsmeister.	EG 8 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2				
Beleuchtungsmeister.							
EG 8 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2							
<table border="1"> <tr> <td>Erste Bühnenmaschinisten.</td> </tr> <tr> <td>Lgr. 7 Fallgr. 24</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</td> </tr> </table>	Erste Bühnenmaschinisten.	Lgr. 7 Fallgr. 24	Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7	<p>Entfallen.</p>			
Erste Bühnenmaschinisten.							
Lgr. 7 Fallgr. 24							
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7							

Erste Beleuchter.
Lgr. 7 Fallgr. 25 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Entfallen.

Hausinspektoren, denen mehr als 75 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
EG 8 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

Theatermeister (Bühnenmeister).
EG 8 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
EG 8 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2

Technische Oberinspektoren. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 1.)
EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

Technische Inspektoren.
EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.2

Beleuchtungsobermeister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2

Beleuchtungsobermeister. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2

Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 8 Teil II Abschn. 24.2

Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
EG 9 Fallgr. 6 Teil II Abschn. 24.2

Theaterobermeister (Bühnenobermeister). (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 7 Teil II Abschn. 24.2

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit und mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 9 Teil II Abschn. 24.2

Beschäftigte in den Bereichen Kostüm, Maske und Requisite an Theatern und Bühnen (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil II Abschnitt 24.3 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

<table border="1"> <tr> <td>Dekorationsnäher.</td> </tr> <tr> <td>Lgr. 2 Fallgr. 19</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</td> </tr> </table>	Dekorationsnäher.	Lgr. 2 Fallgr. 19	Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	<table border="1"> <tr> <td>Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit einfachen Tätigkeiten.</td> </tr> <tr> <td>EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3</td> </tr> </table>	Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit einfachen Tätigkeiten.	EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3
Dekorationsnäher.						
Lgr. 2 Fallgr. 19						
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3						
Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit einfachen Tätigkeiten.						
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3						
<table border="1"> <tr> <td>Oberkleiderwärter.</td> </tr> <tr> <td>Lgr. 2 Fallgr. 20</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü</td> </tr> </table>	Oberkleiderwärter.	Lgr. 2 Fallgr. 20	Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü	Entfallen.		
Oberkleiderwärter.						
Lgr. 2 Fallgr. 20						
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü						
<table border="1"> <tr> <td>Ankleider.</td> </tr> <tr> <td>Lgr. 3 Fallgr. 60</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</td> </tr> </table>	Ankleider.	Lgr. 3 Fallgr. 60	Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	Entfallen.		
Ankleider.						
Lgr. 3 Fallgr. 60						
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3						
<table border="1"> <tr> <td>Ankleider (gelernte Schneider).</td> </tr> <tr> <td>Lgr. 4 Fallgr. 46</td> </tr> <tr> <td>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</td> </tr> </table>	Ankleider (gelernte Schneider).	Lgr. 4 Fallgr. 46	Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5	Entfallen.		
Ankleider (gelernte Schneider).						
Lgr. 4 Fallgr. 46						
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5						
	<table border="1"> <tr> <td>Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.</td> </tr> <tr> <td>EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3</td> </tr> </table>	Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.	EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3			
Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.						
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3						
	<table border="1"> <tr> <td>Magazinmeister (Dekorationsmeister).</td> </tr> <tr> <td>EG 4 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3</td> </tr> </table>	Magazinmeister (Dekorationsmeister).	EG 4 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3			
Magazinmeister (Dekorationsmeister).						
EG 4 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3						

Kostümweißnäher.
Lgr. 4 Fallgr. 48 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Requisiteure.
Lgr. 4 Fallgr. 49 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Requisiteure mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit Requisiten herstellen und instand setzen, nach dreijähriger Bewährung als solche.
Lgr. 5 Fallgr. 20 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Kostümplastiker.
Lgr. 5 Fallgr. 40 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Kascheure (Theaterplastiker).
EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Niedrigere Bewertung.

Theaterplastiker.
Lgr. 5 Fallgr. 42 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Magazinmeister (Dekorationsmeister), deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass mindestens sechs Arbeitnehmer zu beaufsichtigen sind.
EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Maskenbildner
EG 5 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

Modellbauer.
EG 5 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.3

Kostümweißnäher mit abgeschlossener Ausbildung im Ausbildungsberuf Schneider.
Lgr. 5 Fallgr. 41
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Kostümmaler.
Lgr. 6 Fallgr. 11
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Theater- und Kostümmaler.
EG 5 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.3

Niedrigere Bewertung.

... Erste Requisiteure.
Lgr. 6 Fallgr. 12
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind.
EG 6 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Modellbauer, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4 heraushebt.
EG 6 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Requisitenmeister.
EG 6 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschiule sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
EG 6 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.3

Theatertapeziermeister.
EG 6 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.3

Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
EG 7 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Handwerker in der Rüstwerkstatt, die besonders schwierige Spezialarbeiten ausführen.
Lgr. 6 Fallgr. 38
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.
EG 7 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Entfallen.

Rüstmeister.
EG 7 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.
EG 7 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.3

Erste Zuschneider.
EG 7 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.3

Probenmeister.
Lgr. 7 Fallgr. 26
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Entfallen.

Gewandmeister.
EG 8 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 8.)
EG 8 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Theaterschuhmachermeister.
EG 8 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

<p>Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3</p>

<p>Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3</p>

<p>Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3</p>

<p>Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.3</p>

<p>Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muss. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.3</p>

<p>Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 6 Teil II Abschn. 24.3</p>

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschn. 1 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
EG 1 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1

<p>Folgende Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten (Ausschließlichkeitskatalog): Arbeiter, die Gemüse putzen, Kartoffeln schälen oder leichtes Geschirr spülen Arbeiter, die in Wäschereien und Plättereien Arbeiten, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche, ausführen Hauswarte, die überwiegend Reinigungsarbeiten ausführen Kinderwagenaufseher Wärter von Kleiderablagen Wärter von Toiletten.</p>
<p>Lgr. 1 Fallgr. 1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>

Entfallen.

Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten.
Lgr. 1 Fallgr. 2
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1

Niedrigere Bewertung.

Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist.
Lgr. 2 Fallgr. 1
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
Lgr. 3 Fallgr. 1
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
EG 4 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1

Niedrigere Bewertung.

Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.
Lgr. 3 Fallgr. 2
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist. (Keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 1

Angelernte Beschäftigte.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 1

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 1

Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
Lgr. 4 Fallgr. 1
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 1



Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.
Lgr. 4 Fallgr. 2
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungs- oder betriebseigene Prüfung nach den Richtlinien für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen (Anlage 2) erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Lgr. 4 Fallgr. 8

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Arbeiter, die nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungs- oder betriebseigene Prüfung nach den Richtlinien für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen (Anlage 2) erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Lgr. 4 Fallgr. 50

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Beschäftigte, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 1

Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Lgr. 5 Fallgr. 1

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.

EG 6 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1

Arbeiter mit verwaltungs- oder betriebseigener Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die die Voraussetzungen der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 erfüllen.

Lgr. 5 Fallgr. 21

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

Lgr. 6 Fallgr. 1

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

EG 7 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1

Fahrer, Maschinenführer, Tankwarte und Wagenpfleger (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.2 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Wagenwäscher.
Lgr. 2 Fallgr. 18
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder ...
Lgr. 3 Fallgr. 20
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer ... oder von Motorkarren
Lgr. 3 Fallgr. 20
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Kraftfahrzeugpfleger bei der Polizei und bei der Feuerwehr.
Lgr. 3 Fallgr. 34
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Wagenpfleger.
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.2

Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwart.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Elektrofahrzeugen mit hydraulischer Ladevorrichtung und Kippeinrichtung oder Fahrer von Gabelstaplern.
Lgr. 4 Fallgr. 15
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.

EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Gabelstaplern, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.

EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Gabelstaplern mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

EG 4 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Motorkarren, die nach der StVZO mit amtlichem Kennzeichen zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

Lgr. 4 Fallgr. 16

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

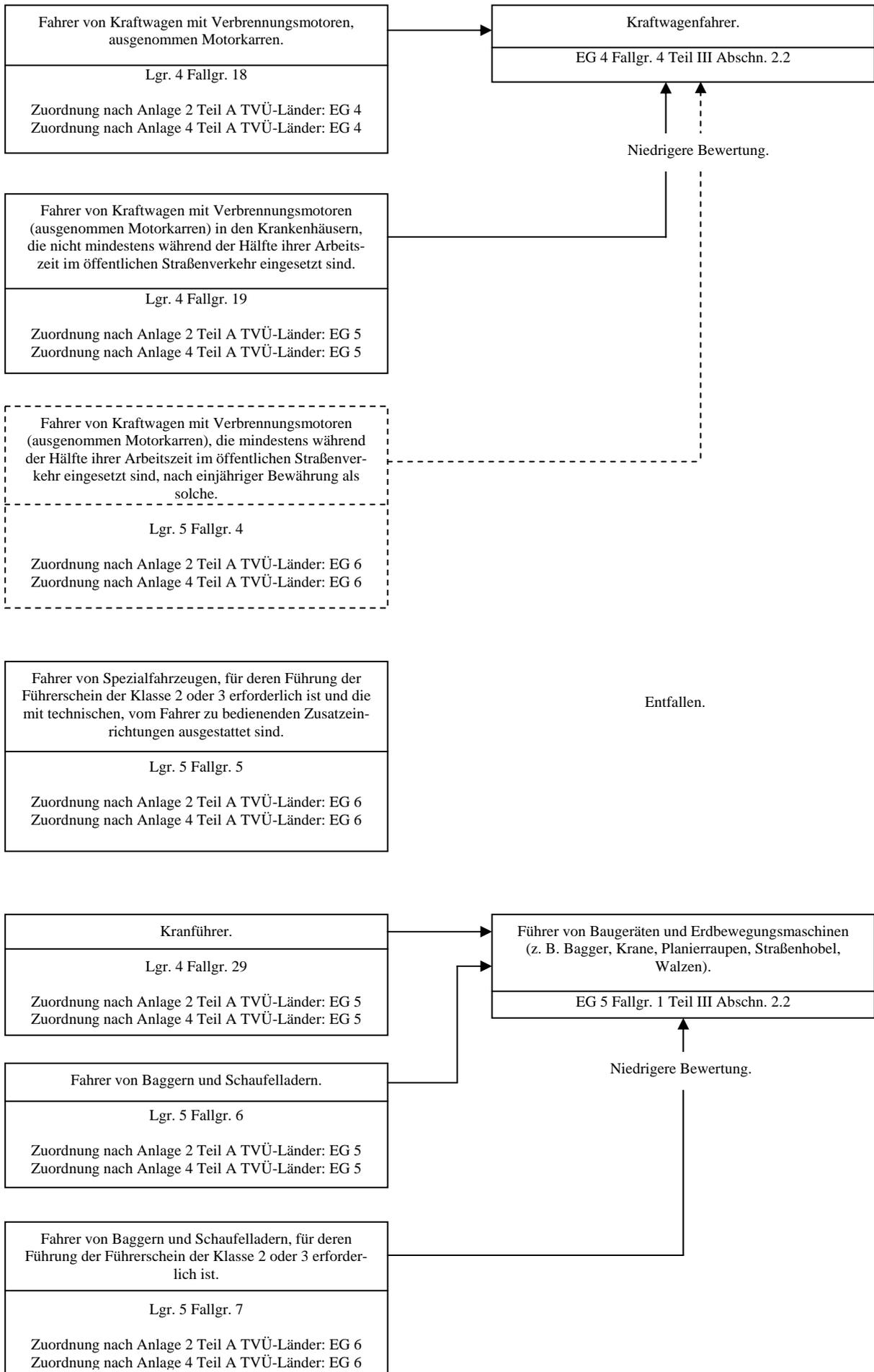
Entfallen.

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Motorkarren in den Krankenhäusern nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe 3.

Lgr. 4 Fallgr. 17

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.



Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t.

EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u.a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.
--

EG 5 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgastsit- zen.
--

EG 5 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 2.2

Hausmeister (auch Hauswarte)
(Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Hauswarte.
Lgr. 2 Fallgr. 9
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Schulhauswarte.
Lgr. 3 Fallgr. 43
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Hausmeister.
Lgr. 3 Fallgr. 28
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Hausmeister.
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3

Niedrigere Bewertung.

Hausmeister, die in nicht unerheblichem Umfang handwerkliche Arbeiten verrichten.
Lgr. 4 Fallgr. 25
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Schulhauswarte, die in nicht unerheblichem Umfang handwerkliche Arbeiten verrichten.
Lgr. 4 Fallgr. 37
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3

Pförtner (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Pförtner.
Lgr. 2 Fallgr. 34
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Pförtner. (keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.3

... sowie Pförtner mit Kassentätigkeit.
Lgr. 3 Fallgr. 13
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Pförtner
a) an verkehrsreichen Eingängen, b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst, c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3



Reinigungspersonal (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Reiniger in Gebäuden.
Lgr. 1 Fallgr. 1 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert. (keine Stufe 6)
EG 2 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.3

Hauswarte, die überwiegend Reinigungsarbeiten ausführen.
Lgr. 1 Fallgr. 1 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Arbeiter, die die Reinigung in Gebäuden mit besonderen Reinigungsmaschinen und -geräten ausführen (sog. Feuchtwischmethode).
Lgr. 2 Fallgr. 3 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Arbeiter in Kreißsälen, pathologischen Instituten, Laboratorien, Apotheken, Erste-Hilfe- oder Rettungsstellen, denen besonders verantwortungsvolle Reinigungsarbeiten obliegen.
Lgr. 2 Fallgr. 5 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Haus- und Hofarbeiter.
Lgr. 2 Fallgr. 8 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Arbeiter in Operationssälen, denen besonders verantwortungsvolle Reinigungs-/Desinfektionsarbeiten obliegen.
Lgr. 2 Fallgr. 23 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten.
EG 2 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3

Arbeiter der Grundreinigungskolonnen, die die Grundreinigung in Gebäuden mit besonderen Reinigungsmaschinen und -geräten ausführen.
Lgr. 3 Fallgr. 7
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Fensterputzer.
Lgr. 3 Fallgr. 21
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Arbeiter der Grundreinigungskolonnen, die die Grundreinigung in Gebäuden mit besonderen Reinigungsmaschinen und -geräten ausführen, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als solche und nach bestandener verwaltungs- oder betriebseigener Prüfung im Sinne der Fallgruppe 50.
Lgr. 4 Fallgr. 4
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen. (keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 2.3

Sportplatzwarte, Sportplatzmeister (auch Sportplatzarbeiter)
(Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Sportplatzarbeiter.
Lgr. 2 Fallgr. 36
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

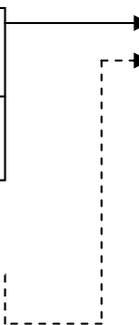
Entfallen.

Sportplatzwarte.
Lgr. 3 Fallgr. 44
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister).
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3

... Sportplatzwarte ... nach einjähriger Bewährung und Teilnahme an je einem Lehrgang für Sportplatzwarte und für Erste Hilfe.
Lgr. 4 Fallgr. 39
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3



Wachpersonal (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Wächter.
Lgr. 1 Fallgr. 3
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Wächter.
EG 2 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3

Niedrigere Bewertung.

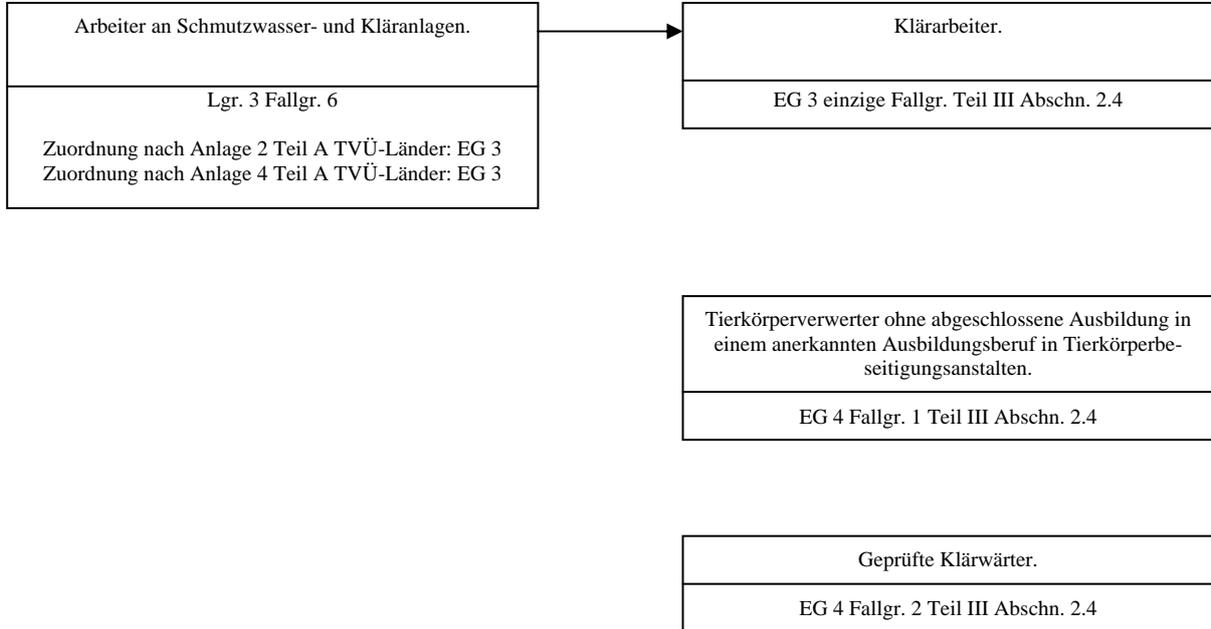
Wächter mit Dienstwaffe oder Begleithund oder im Freien.
Lgr. 2 Fallgr. 37
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3

Beschäftigte in der Entsorgung (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.4 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

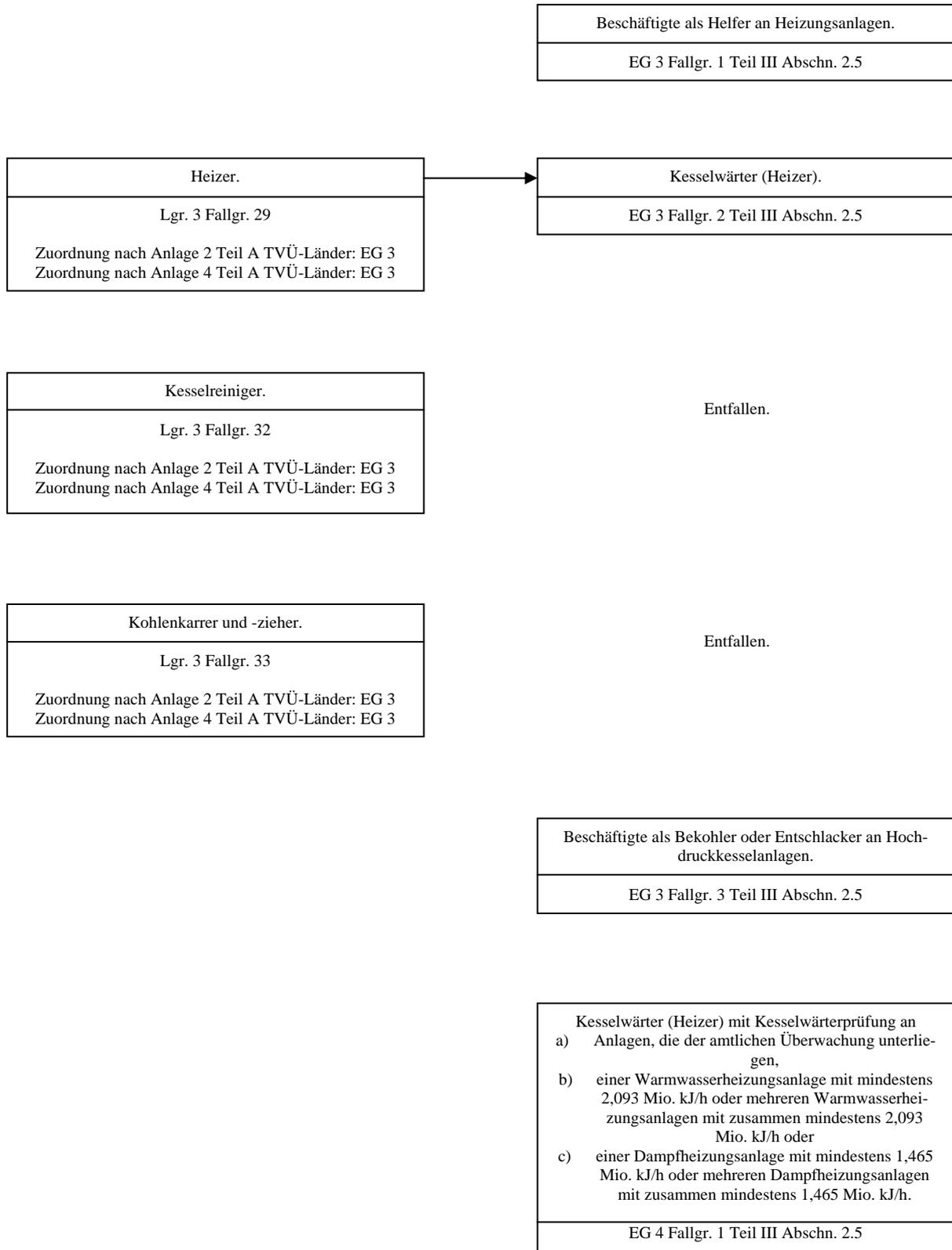
Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



Kesselwärter, Maschinisten, Turbinenmaschinisten, Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 2.5 der Entgeltordnung)¹

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



¹ Ohne Tätigkeitsmerkmale, die Beschäftigte des Landes Berlin nicht betreffen können.

Maschinisten (Maschinenwärter).
Lgr. 3 Fallgr. 38 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Beschäftigte als Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.5

Heizer oder Maschinisten mit Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem amtlich anerkannten Kesselwärterlehrgang oder gleichwertigem Nachweis (Zeugnis über bestandene Dampfmaschinisten- oder Lokführerprüfung).
Lgr. 4 Fallgr. 26 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung an
a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.5

Heizer mit Prüfungszeugnis im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 26 ohne einschlägige Ausbildung als Metallhandwerker
a) an Anlagen für feste Brennstoffe mit einer Leistung von mindestens 1,74 MW oder an Anlagen für flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von mindestens 3,48 MW sowie
b) an Niederdruckdampfheizungen mit festen Brennstoffen.
Lgr. 5 Fallgr. 8 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Heizer mit Prüfungszeugnis im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 26 und einschlägiger Ausbildung als Metallhandwerker, die selbständig kleinere Instandsetzungsarbeiten durchführen.
Lgr. 5 Fallgr. 9 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Maschinenisten mit einschlägiger Ausbildung als Metallhandwerker, die auch selbständig kleinere Instandsetzungsarbeiten durchführen.
Lgr. 5 Fallgr. 11
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung an
a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.5

Maschinenisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren an Bekohlungs- und Entschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.
EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.5

Maschinenisten für die Wärmeverteilung.
EG 5 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.5

Heizer mit Prüfungszeugnis im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 26, die eine oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 5,81 MW betreiben und von denen neben fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit verlangt werden, nach einjähriger Berufserfahrung an gleichartigen Anlagen.
Lgr. 6 Fallgr. 4
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Metallhandwerker als Maschinenisten, die Hochdruckturbinenanlagen mit einer Leistung von 1,5 MVA betreiben, überholen und instand setzen, nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe 5.
Lgr. 6 Fallgr. 6
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

<p style="text-align: center;">Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung,</p> <p>die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.</p>
EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.5

<p style="text-align: center;">Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung,</p> <p>die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind.</p>
EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.5

<p>Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren für die Wärmeverteilung.</p>
EG 6 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.5

<p>Schaltwärter in Kraftwerkschaltwarten mit zugehörigen Generatoren und Hochspannungsschaltanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe 7 bzw. 7 a einzureihen.</p>
Lgr. 6 Fallgr. 7
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>

Entfallen.

<p style="text-align: center;">Heizer</p> <p>a) mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und</p> <p>b) mit Heizerprüfung,</p> <p>die Heizungsanlagen mit einer Leistung von mindestens 17,44 MW verantwortlich betreiben und die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten auszuführen haben, nach dreijähriger Bewährung an diesen Anlagen.</p>
Lgr. 7 Fallgr. 2
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>

Entfallen.

Metallhandwerker als Maschinisten, die Hochdruckturbinenanlagen mit einer Leistung von 1,5 MVA verantwortlich bedienen und die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Anlagen auszuführen haben, nach dreijähriger Bewährung an diesen Anlagen.

Lgr. 7 Fallgr. 3

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind.

EG 7 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.5

Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.

EG 7 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.5

Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, an Hochdruckkesselanlagen.

EG 7 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.5

Schalttafelwärter in Heizkraftwerken.

EG 7 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 2.5

Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in Heizkraftwerken.

EG 7 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 2.5

Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) unterstellt sind.

EG 8 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.5

Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen sind.

EG 8 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.5

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Mess- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich auszuführen sind.

EG 8 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.5

<p>Kesselwärter (Heizer)</p>
<p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung, an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärter sind.</p>
<p>EG 8 Fallr. 4 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Kesselwärter (Heizer)</p>
<p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung, an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer sind.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 6 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die zugleich auch Schalttafelwärter sind.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 7 Teil III Abschn. 2.5</p>

Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlössern (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 3.1 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Fallgr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Aufseher.
Lgr. 2 Fallgr. 25 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Parkaufseher.
Lgr. 2 Fallgr. 33 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Galerieaufseher, Museumsaufseher, Parkaufseher, Schlossaufseher.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.1

Schlossaufseher.
Lgr. 3 Fallgr. 42 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Schlossaufseher mit Inkasso.
Lgr. 4 Fallgr. 35 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

Schlossführer.
Lgr. 4 Fallgr. 36 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Schlossführer.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.1

Niedrigere Bewertung.

Schlossarbeiter, zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schlossführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.1

Galerieaufseher, Museumsaufseher, Schlossaufseher, Schlossführer, zu deren Tätigkeit Führungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.

EG 4 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.1

Schlossführer, die Führungen in einer Fremdsprache durchführen.

EG 5 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.1

Schlossführer, die Führungen in mehr als einer Fremdsprache durchführen.

EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.1

Schlossverwalter.

EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.1

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten.

EG 8 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.1

Beschäftigte im Gartenbau (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 3.2 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Garten- ...arbeiter, soweit nicht anderweitig einzureihen.
Lgr. 2 Fallgr. 7
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Garten- ...arbeiter, die Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 2 leisten.
Lgr. 3 Fallgr. 23
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Garten- ...arbeiter, die gärtnerische Arbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie Pflanzarbeiten selbständig ausführen.
Lgr. 3 Fallgr. 24
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angeleiteten Arbeiter verlangt werden kann.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.2

Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen führen und warten ...
Lgr. 3 Fallgr. 10
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3



Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.2

Fahrer von Traktoren.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.2

Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.2

Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.2

Arbeiter, die mechanische Leitern oder Großflächenmäher mit einer Motorleistung von mindestens 3,6 kW und einer Mindest-schnittbreite von 600 mm bedienen, warten und kleinere Reparaturen an diesen Geräten ausführen, nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe 3 Fallgruppe 10.
Lgr. 4 Fallgr. 7
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Fahrer von Spezialfahrzeugen für den Gartenbau, für deren Führung ein Führerschein erforderlich ist.
Lgr. 4 Fallgr. 20
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.2

Beschäftigte mit Waldfacharbeiterbrief.
EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.2

Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängergeräte (z. B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.
EG 5 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.2

Landschafts- und Friedhofsgärtner, die besonders hochwertige Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 1 ausführen, sowie Gärtner, die mit Spezialkulturen in Anzuchtanlagen, Baumschulen oder Botanischen Gärten betraut sind.
Lgr. 6 Fallgr. 22
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Entfallen.

Gärtner, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 Fallgruppe 22 herausheben, daß ihnen a) die selbständige und verantwortliche Ausführung baumchirurgischer Arbeiten oder b) die Anleitung und Beaufsichtigung von Auszubildenden übertragen ist.
Lgr. 7 Fallgr. 11
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Entfallen.

Reviergärtner im Botanischen Garten.
Lgr. 7 Fallgr. 18
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Reviergärtner in Botanischen Gärten.
EG 8 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.2

Spezialisten für Sonderkulturen, z. B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen.
EG 8 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.2

Beschäftigte im Gesundheitswesen (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 3.3 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Badewärter.
Lgr. 2 Fallgr. 6
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Badewärter (Badegehilfen).
EG 2 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.3

Badewärter im Aufsichtsdienst und Badewärter, die an der Herrichtung medizinischer Bäder oder Packungen beteiligt sind.
Lgr. 3 Fallgr. 15
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Anatomiehelfer.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.3

Beschäftigte, die an Einlassen der Strand- oder Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.3

Verbrenner in den Krematorien.
Lgr. 4 Fallgr. 41
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Beschäftigte an Verbrennungsanlagen.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.3

Niedrigere Bewertung.

Metallhandwerker als Verbrenner in den Krematorien.
Lgr. 5 Fallgr. 12
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Krankenträger.
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.3

Parkaufseher.
EG 3 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 3.3

Strandkorbwärter.
EG 3 Fallgr. 6 Teil III Abschn. 3.3

Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern. (keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 7 Teil III Abschn. 3.3

Fahrer von Röntgenschirmbildzügen.
EG 5 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.3

Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
EG 6 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.3

Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker und Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann.
EG 7 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.3

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen.
EG 8 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.3

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen. (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.3

Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbstständig ausführen.
(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.3

Beschäftigte in der Polizeiverwaltung (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 3.6 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Kammerarbeiter.
Lgr. 3 Fallgr. 31 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Arbeiter für die Wartung von sichergestellten Kraftfahrzeugen.
Lgr. 3 Fallgr. 53 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

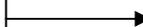
Helfer bei der Kraftfahrzeugzulassung.
Lgr. 3 Fallgr. 54 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Lagerarbeiter im Kraftfahrzeugzentralersatzteillager.
Lgr. 3 Fallgr. 55 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Schießstandarbeiter.
Lgr. 3 Fallgr. 56 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3



Schießstandwarte.
EG 3 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 3.6

Unterkunftsarbeiter mit vielseitiger, über die Tätigkeit eines Hausarbeiters hinausgehender Verwendung.
Lgr. 3 Fallgr. 57 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Boospfleger.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.6

Hundepfleger.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Lagerarbeiter in Fernmeldelagern, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.6

Pferdepfleger.
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.6

Kammerarbeiter oder Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen.
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.6

Lehrmittelwarte an Polizeischulen.
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Arbeiter für die Wartung von sichergestellten Kraftfahrzeugen, die in nicht unerheblichem Umfange handwerkliche Arbeiten ausführen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3.
Lgr. 4 Fallgr. 44
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Unterkunftsarbeiter, die als Dekorateur tätig sind.
Lgr. 4 Fallgr. 45
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Schneider und Schuhmacher bei der Polizei ...
Lgr. 5 Fallgr. 30
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Kürschner.
Lgr. 5 Fallgr. 33 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Ersatzlos entfallen.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in der Fernmeldetechnik.
EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. ...) als Kraftfahrzeugsattler oder (z. B. ...) als Kraftfahrzeugschreiner, die hochwertige Arbeiten verrichten.
EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Kraftfahrzeugmechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Fahrzeuglackierer mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.
EG 6 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.6

Metallhandwerker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Waffenmechaniker.
EG 6 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.6

Betriebshandwerker in den Hauswerkstätten, die als Alleinhandwerker in nicht unerheblichem Umfange Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 1 verrichten.
Lgr. 6 Fallgr. 29 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Entfallen.

Schneider, die Uniformen und Spezialausstattungen neu anfertigen.
Lgr. 6 Fallgr. 30 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Entfallen.

Waffenmechaniker.
Lgr. 6 Fallgr. 31
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Entfallen.

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Technische Modellbauer, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
EG 7 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.6

Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
EG 7 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Waffenmechaniker, denen die schwierigen Instandsetzungs- und Prüfarbeiten übertragen werden.
EG 7 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.6

Waffenmechaniker mit Zeugnis einer waffentechnischen Schule.
Lgr. 7 Fallgr. 22
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Entfallen.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.
EG 8 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die selbständig und gestaltend Kraftfahrzeuge für den Einbau von Radar- und Fotogeräten zur Geschwindigkeitsmessung umbauen und diese Geräte einbauen und justieren.

EG 8 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Fluggerätemechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.

EG 8 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.6

Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochqualifizierte Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit Messuhren, Spezialtestgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen.

EG 8 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.6

Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Waffenmechaniker, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen.

EG 8 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 3.6

Freigabeberechtigtes Personal im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. A der VO (EG) 2042/2003 Anhang III. (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.6

Kraftfahrzeughandwerker, die sich dadurch aus der Lohngruppe 7 Fallgruppe 15 herausheben, dass sie auf Grund der Berechtigung der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) die Arbeiten für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen nach § 29 StVZO verantwortlich durchführen bzw. die Spezialarbeiten an den Bremsanlagen der Spezialfahrzeuge im Rahmen der Sicherheitsprüfungen gemäß der Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 und Anlage VIII StVZO verantwortlich durchführen.

Lgr. 9 Fallgr. 5

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Entfallen.

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraft-
fahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge
nach § 29 StVZO abnehmen.
(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 3.7 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Sprenghelfer.
Lgr. 3 Fallgr. 45
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Straßenbauarbeiter.
Lgr. 3 Fallgr. 46
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Straßenwärter.
Lgr. 3 Fallgr. 47
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Straßenwärter nach dreijähriger Tätigkeit als solche und bestandener verwaltungseigener Prüfung im Sinne der Fallgruppe 50.
Lgr. 4 Fallgr. 40
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Beschäftigte im Straßenbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Entgeltgruppe 2 oder mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Niedrigere Bewertung.

Maschinenisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahnmarkierungsmaschinen.
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf.
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppen 3 und 4 als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten) für die Dauer der Verwendung als solche.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche.
EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Landschaftsgärtner, die die Baumaßnahmen im Landschaftsbau alleinverantwortlich überwachen.
EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.
EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. ...) als Kraftfahrzeugsattler oder (z. B. ...) als Kraftfahrzeugschreiner, die hochwertige Arbeiten verrichten.
EG 6 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.7

Kraftfahrzeugmechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Fahrzeuglackierer mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.
EG 6 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.7

Sprengmeister.
EG 6 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Brückenschlosser oder Betonsanierer, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen.

EG 7 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Technische Modellbauer, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

EG 7 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

EG 7 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.7

Bauaufseher.

EG 8 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Kolonnenführer.

EG 8 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte).

EG 8 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.

EG 8 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks

- eines Straßenbauamtes bzw. einer Straßenmeisterei, bei denen der gesamte Kraftfahrzeug- und Maschinenpark mehrerer Straßenmeistereien zusammengefasst ist, oder
- bei einer Autobahnmeisterei

verantwortlich sind und die schwierigste Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht.

EG 8 Fallr. 5 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an Brückenkonstruktionen (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 7 dadurch heraushebt, dass sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen.

EG 8 Fallr. 6 Teil III Abschn. 3.7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 7 dadurch heraushebt, dass sie komplizierte Brückenbesichtigungswagen und Brückenprüfgeräte bedienen und führen.

EG 8 Fallgr. 7 Teil III Abschn. 3.7

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.
(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.7

Messgehilfen (Überleitung aus dem BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O in Teil III Abschnitt 3.8 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMTG-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Meßgehilfen.
Lgr. 3 Fallgr. 39
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Messgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.8

Meßgehilfen nach dreijähriger Tätigkeit und bestandener verwaltungs- oder betriebseigener Prüfung.
Lgr. 4 Fallgr. 31
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung.
EG 5 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.8

Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind.
EG 6 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.8